

kratischen Republik führt in wachsendem Maße zu einer Belebung des innerdeutschen Handels. Im Interesse der weiteren Verbesserung der Lebenslage unserer Bevölkerung ist es notwendig, den Handel gegen j jeden zersetzenden Einfluß zu sichern. Feinde unserer demokratischen Wirtschaft versuchen, den innerdeutschen Handel und dadurch unseren Wirtschaftsaufbau zu stören. Von derartigen Elementen wird die politische Lage Berlins ausgenutzt, um besonders von hier aus den Aufbau unserer Wirtschaft zu erschweren.

Um derartige Sabotageversuche künftig unmöglich zu machen und den innerdeutschen Handel zu fördern, ist eine umfassende Kontrolle der Warenbewegung notwendig. Deshalb hat die Provisorische Volkskammer dieses Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für den Warenverkehr zwischen den Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren Groß-Berlins finden die Bestimmungen über den innerdeutschen Handel entsprechende Anwendung.

(2) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung stellt die erforderlichen Warenbegleitscheine aus.

(3) Waren, die ohne Einhaltung dieser Bestimmung befördert wurden, sowie die zu ihrer Beförderung benutzten Transportmittel sind durch das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs entschädigungslos zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik einzuziehen. Daneben können von diesem Amt Strafen bis zum zehnfachen Wert der eingezogenen Waren verhängt werden.

§ 2

(1) Wer es unternimmt, Transporte von Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 und den hierzu ergange-